

Daneben kann es auch Verdachtshinweise auf Straftaten geben, ohne daß dieser Personenbezug vorhanden ist, d. h., daß eine Prüfung dieser Verdachtshinweise im täterunbekannten Stadium erfolgen muß. Wenn auch die damit im Zusammenhang stehenden Probleme nicht zum Gegenstand der Forschungsarbeit gehören, kann auf das Problem - Herauskristallisierung des bzw. der Verdächtigen aus dem täterunbekannten Stadium - nicht gänzlich verzichtet werden, da die neue StPO nach Ansicht der Autoren nur einen "einheitlichen" Verdächtigen kennen sollte. Diese zweite Kategorie von Personen wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt oder mit der Prüfung von Verdachtshinweisen zu Unbekannt dann zu Verdächtigen, wenn die Untersuchungsergebnisse durchgeführter Ermittlungen oder Prüfungshandlungen auf diese Personen als mögliche Täter hindeuten, d. h., wenn der Verdacht bzw. die Verdachtshinweise im Rahmen erster bzw. weitergehender Überprüfungen personifiziert werden können.

Einzelne Fakten, beispielsweise der Umstand, daß ein Bürger das Opfer gut kannte bzw. in einer gleichgelagerten oder ähnlichen Sache schon einmal angefallen ist, rechtfertigen für sich genommen nicht, diesen Bürger als Verdächtigen im Sinne der StPO zu behandeln. Weitere Informationen (z. B. der Umstand, daß dieselbe Person mit dem Opfer zuletzt in Tatortnähe gesehen wurde), können im Sinne von personenbezogenen Verdachtshinweisen als Voraussetzung für eine Verdächtigenbefragung angesehen werden.

Dabei können mehrere Personen in bezug auf eine mögliche oder wahrscheinlich bzw. tatsächlich vorliegende Straftat zum Verdächtigen werden. Vorbehaltlich der evt. aus einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt resultierenden Handlungsmöglichkeiten gegen derartige Verdächtige, die aus dem Wesen und dem Charakter dieses Ermittlungsverfahrens abgeleitet und gesetzlich exakt an bestimmte weitergehende Voraussetzungen geknüpft sind, ist die Rechtsstellung bei-